

40 642/1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen NF 10 (Fl.Nr. 959/0, Gmkg. Möhrendorf) in der Nordfassung des Wasserschutzgebietes West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Erlanger Stadtwerke AG hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal bis zu 189.216 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen NF 10, Fl.Nr. 959/0, Gemarkung Möhrendorf, beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 15.07.2004, Az. 40 642/1 bewilligten Umfanges der Grundwasserentnahme aus der Nordfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG bestehend aus den Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09, Fl. Nrn. 957 und 958 der Gemarkung Möhrendorf, ist nicht beantragt. Auf Grund der reduzierten Förderleistungen an den bestehenden Brunnen soll die bewilligte Entnahmemenge auf die Brunnen NF 01 bis NF 04 und NF 06 bis NF 09 sowie den neuen Brunnen NF 10 verteilt werden. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

### **Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **Begründung:**

Der neue Brunnen NF 10 im Wald mit einer Ausbautiefe von 67 Metern erschließt den Grundwasserleiter im Unteren Burgsandstein, Coburger- und Blasensandstein

(2. Grundwasserstockwerk). Durch den Einbau einer Sperrverrohrung im Brunnen NF 10 wurde das oberflächennahe Grundwasser (Quartär) abgesperrt.

Auswirkungen auf oberflächennahe Wasservorkommen oder Bodenschichten, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind deshalb nicht zu erwarten. Aufgrund der beantragten Mengen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen entstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt wird dies, soweit im Detail erforderlich, auch durch Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung sicherstellen.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser werden auch keine anderen Grundwassernutzungen beeinflusst.

Die Lage des Brunnens im Wald mit seiner natürlichen Schutzfunktion ist im Hinblick auf die Qualität des zu fördernden Grundwassers als sehr positiv zu bewerten. Ein Wasserschutzgebiet ist ausgewiesen.

Auch die logistischen Maßnahmen rund um die Wasserförderung (Einzäunung des Fassungsgebietes, Brunnenunterhaltung etc.) haben nur geringfügige Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Abfälle und Abwässer fallen nur in sehr geringem Umfang (z.B. Unterhaltungsmaßnahmen am Brunnen) an und können problemlos entsorgt werden.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Höchstadt a.d. Aisch, 23.04.2019

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Umweltamt

Bauer